

MITTEILUNGSBLATT

FÜR DIE STADT
STRAELEN



Online: mitteilungsblatt-straelen.de/e-paper
Social-Media: unserort.de/straelen



ZUGLEICH **AMTSBLATT**
FÜR DIE STADT STRAELEN

2. Jahrgang

Freitag, den 23. Dezember 2022

Woche 51

Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten

Liebe Straelenerinnen und Straelener,

bald feiern wir das Weihnachtsfest und in wenigen Tagen endet das Jahr 2022. Ein Jahr, das uns erneut gefordert hat. Wieder haben wir gegen die Corona-Pandemie gekämpft, die Lage aber glücklicherweise inzwischen soweit im Griff, dass für viele von uns ein normales Leben möglich ist. Jedoch hat sich im Februar 2022 etwas Grundlegendes geändert: Der Krieg ist nach Europa zurückgekehrt. Ausgelöst durch einen Angriffskrieg Russlands erleben die Menschen in der Ukraine seit Monaten Leid, Angst und die Zerstörung ihrer Heimat. Viele Flüchtlinge sind auch in Straelen angekommen und versuchen hier bei uns neu anzufangen. Ich möchte mich bei allen Straelenerinnen und Straelenern sehr herzlich bedanken, die auf ganz unterschiedliche Weise geholfen und Solidarität gezeigt haben. Auch in den nächsten Wochen werden aufgrund des Winters und der Angriffe wieder verstärkt Menschen bei uns eintreffen, die unsere Unterstützung und ein Dach über dem Kopf benötigen. Und das in einer Situation, die auch hier sehr schwierig ist. Wir stehen vor so vielen Herausforderungen wie einer möglichen Energiemangellage, den steigenden Preisen, der damit einhergehenden Inflation und unserer grundsätzlichen Sorge um unsere Sicherheit und Frieden. Auch die Auswirkungen des Klimawandels werden immer deutlicher und fordern unser Umdenken und Handeln.

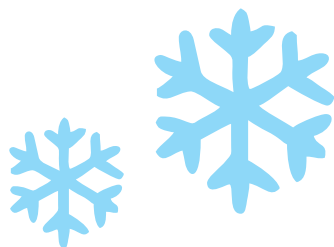
Es gibt aber auch viel Gutes, das im letzten Jahr passiert ist und auf das wir stolz sein können. Am Jahresende möchte ich kurz auf einige der Projekte zurückblicken, die für Straelen von Bedeutung waren.

Der Schnellbus 41 verbindet seit dem 11. Dezember Straelen mit dem Bahnhof Nieukerk und sorgt für einen sehr guten Anschluss an den RE10 in Richtung Düsseldorf und Kleve. Das Projekt „DEEP-Geothermie Straelen“ -Wärmeversorgung von Gewächshausbetrieben durch Tiefengeothermie befindet sich nun in einer vom Land geförderten Machbarkeitsstudie. Die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 haben nach den Herbstferien iPads, Tastaturen und Apple Pencils erhalten, die ihnen während ihrer Schulzeit zur Verfügung stehen. Das Außengelände des Schulzentrums ist erfolgreich umgestaltet worden und überzeugt unter anderem mit überdimensionalen Kletterbirnen, Drehkreisel, Klettergerüst und einem Basketballplatz. Außerdem wurde die Annastraße saniert sowie Flüchtlingsunterkünfte am Sanger Weg und in der Marienstraße fertiggestellt. Zudem bieten neue Radwege an der Niersstraße, der Riether Straße und am Kahlenbeek die Möglichkeit, die jeweiligen Hauptstraßen zu umfahren.

Ich bedanke mich bei allen Straelenerinnen und Straelenern, die sich ehrenamtlich und hauptamtlich mit viel Herzblut und Engagement für unsere Stadt eingesetzt haben. Nehmen wir die Herausforderungen an, die 2023 auf uns warten und blicken wir trotz aller Widrigkeiten voller Zuversicht und Vertrauen in die Zukunft. Die Weihnachtszeit gibt uns die Zeit für Familie und Freunde, für ein Innehalten, dass wir alle dringend brauchen.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten, einen guten Start ins Jahr 2023 und vor allem Gesundheit.

Straelen, im Dezember 2022



Mit herzlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister

Detlef Lenz



Bezirksdirektion
Fischer V-V SERVICE GmbH
In Moers und Straelen

Vertrauen das bleibt.

Das Team der

FISCHER V-V SERVICE GMBH

wünscht Ihnen...



...eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten
Übergang in das Jahr 2023! 🎄 🍷

Servicestelle

Kuhstr. 13
47638 Straelen
T 02834 3009410
info@fischer-vvs.de



Beate Fischer

Bezirksdirektion

Hülsdonker Str. 53
47441 Moers
www.fischer-vvs.de



Thorsten Fischer





Bekanntmachung der Stadt Straelen

26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Roelpad“ (Aufhebung eines Teilbereiches)
Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4a „Roelpad“ mit der Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

28.12.2022 bis einschließlich dem 28.01.2023

im Rathaus der Stadt Straelen, Rathausstraße 1, im Flur zum kleinen Sitzungssaal

-1. Obergeschoss- während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen dazu können während dieser Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Auf § 4a Absatz 6 BauGB wird verwiesen.

Die Dienststunden sind:

Montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Folgende Umweltinformationen sind verfügbar:

Umweltbericht zur 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Roelpad“ -Aufhebung eines Teilbereiches- mit Angaben zu den Umweltbelangen

Mensch und seine Gesundheit

Tiere und Pflanzen

Boden und Fläche mit Angaben zu Altlasten

Wasser und Grundwasser

Luft und Klima

kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Umgang mit Abfällen und Abwässer

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Schreiben der Landrätin des Kreises Kleve vom 12.05.2021 als untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde und als untere Immissionsbehörde mit Angaben zu Altlasten und Geräuschemissionen

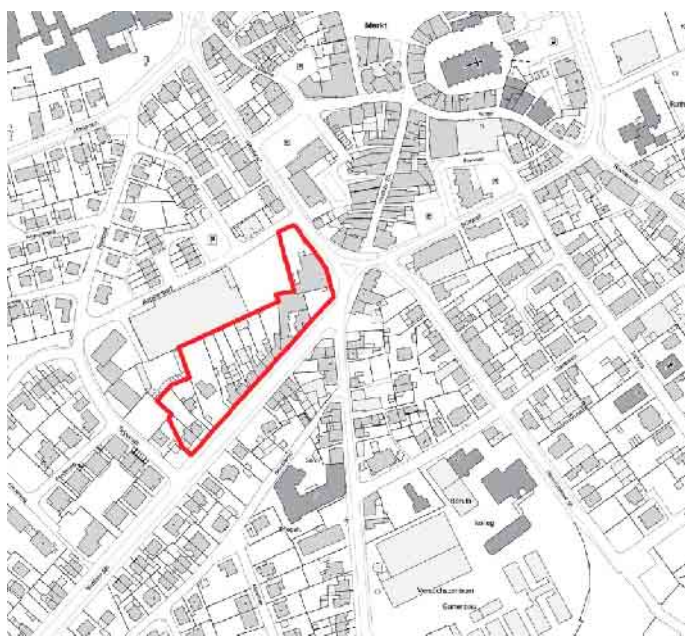
Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 4a „Roelpad“ aufgehoben werden. Diese Teilfläche liegt innerhalb eines Quartiers, welches umgrenzt wird durch die Venloer Straße, die Tulpenstraße, den Beginenpad und den Westwall / Johann-Giesberts-Platz.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die hiernach auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.straelen.de (Internetpfad: Navigation öffnen (Button mit drei horizontalen Strichen), Rathaus & Politik, Veröffentlichung, Bekanntmachungen, 26. Änderung Bau-

ungsplan Nr. 4a „Roelpad“ (Aufhebung eines Teilbereiches), Auslegung des Planentwurfs) einsehbar.

Sie sind auch über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Lage und Geltungsbereich der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Roelpad“ sind der nachstehenden unmaßstäblichen Übersicht zu entnehmen:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2020

Straelen, den 06.12.2022

Der Bürgermeister

Harald Purath

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Die Auslegung der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Roelpad“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Straelen, den 06.12.2022

Der Bürgermeister

Harald Purath

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Bekanntmachung der Stadt Straelen

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Retungswache Straelen“
Einleitung des Verfahrens Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Einleitung des Verfahrens

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Zeitraum vom

15.12.2022 bis einschließlich dem 16.01.2023

im Rathaus der Stadt Straelen, Rathausstraße 1, im Flur zum kleinen Sitzungssaal -1. Obergeschoss- während der Dienststunden.

Die Dienststunden sind:

Montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Planfläche liegt im Kreuzungsbereich der B 58 / L 361 (Wachten-donker Straße) gegenüberliegend der Einmündung des Hommespad in die Wachten-donker Straße.

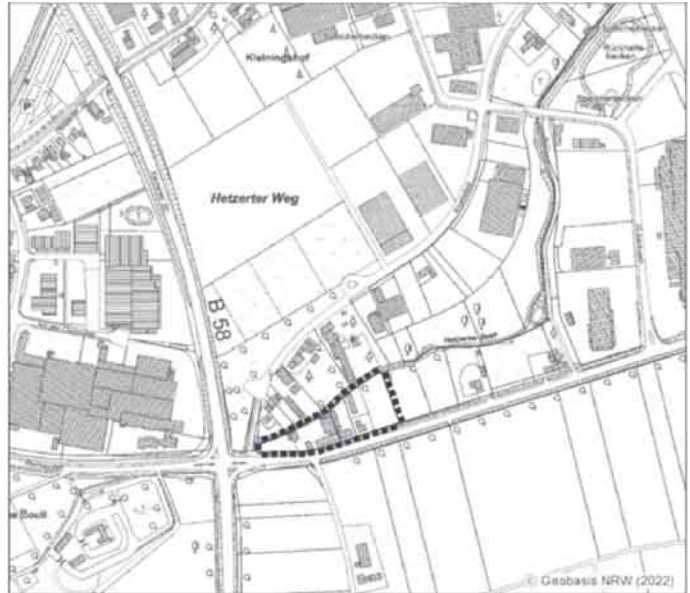
Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes sowie einer Gemeinbedarfsfläche für eine Retungswache.

Im Rahmen dieser Beteiligung wird allen Interessenten die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen zur Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes und über die voraussichtlichen

Auswirkungen der Planung zu informieren, sich dazu zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Als Ansprechpartner stehen die Bediensteten im Bauplanungsamt, Zimmern 306, 308 und 310, zur Verfügung. Es können während der Beteiligungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.Straelen.de (Internetpfad: Rathaus & Politik, Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, 33. Änderung Flächennutzungsplan Straelen, Einleitung des Verfahrens und Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden. Ortslage und Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind der nebenstehend unmaßstäblichen Übersicht zu entnehmen:

Bekanntmachungsanordnung

Es erfolgt hiermit, aufgrund fehlerhaft beigefügter Anlagen im Internet, eine erneute öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses zur Aufstellung der Änderung des 33. Flächennutzungsplanes. Der Einleitungsbeschluss zur Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Straelen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht Straelen, 29.11.2022
Der Bürgermeister
Harald Purath
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung
vom 21. Dezember 2022
zur 20. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Straelen vom 11. Dezember 1981

Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 4, 6 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV NRW. S. 1063) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 11. Dezember 1981 hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung vom 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden Anschluss:
von 1 bis 2.000 cbm/Jahr 1,74 €
von 2.001 bis 4.000 cbm/Jahr 1,69 €
von 4.001 bis 20.000 cbm/Jahr 1,65 €
über 20.000 cbm/Jahr 1,63 €

Artikel II

Die Satzung zur 20. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Stadt Straelen tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 20. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Straelen vom 11. Dezember 1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 21. Dezember 2022

Bernd Kuse

Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung
vom 21. Dezember 2022
zur 25. Änderung der Gebührensatzung vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert am 22. Dezember 2021, zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 20. Dezember 1999.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die §§ 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl und Art der Abfallbehälter. Sie umfasst die Inanspruchnahme von Leistungen, die ausschließlich der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Abfallentsorgung dienen.
2. Die Grundgebühr beträgt für:
Abfälle zur Beseitigung

I. für Abfallsammelmietbehälter:

- A) bei wöchentlicher einmaliger und 14-tägiger Entleerung
 - a) für einen 0,77 m³ Abfallgroßraumbehälter 168,88 Euro / Jahr
 - b) für einen 1,10 m³ Abfallgroßraumbehälter 168,88 Euro / Jahr
- B) bei 14-tägiger Entleerung
 - a) für einen 60 l Abfallbehälter 39,04 Euro / Jahr
 - b) für einen 80 l Abfallbehälter 39,04 Euro / Jahr
 - c) für einen 120 l Abfallbehälter 39,04 Euro / Jahr
 - d) für einen 240 l Abfallbehälter 39,04 Euro / Jahr

II. für Abfallsammeleigentumsbehälter:

- bei wöchentlicher einmaliger und 14-tägiger Entleerung
- a) für einen 0,77 m³ Abfallgroßraumbehälter 156,64 Euro / Jahr
 - b) für einen 1,10 m³ Abfallgroßraumbehälter 156,64 Euro / Jahr

Abfälle zur Verwertung

- A) Papier, Pappe, Kartonagen bei vierwöchentlicher Entleerung
 - a) für einen 120 l Wertstoffsammelbehälter 6,63 Euro / Jahr
 - b) für einen 240 l Wertstoffsammelbehälter 6,63 Euro / Jahr
 - c) für einen 0,77 m³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter 38,08 Euro / Jahr
 - d) für einen 1,10 m³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter 38,08 Euro / Jahr
- B) Bioabfall bei 14-tägiger Entleerung
 - a) für einen 120 l Bioabfallsammelbehälter 22,16 Euro / Jahr
 - b) für einen 240 l Bioabfallsammelbehälter 22,16 Euro / Jahr

§ 3

Zusatzgebühr

1. Die Zusatzgebühr bemisst sich nach dem Rauminhalt der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr.
2. Die Zusatzgebühr beträgt für:
Abfälle zur Beseitigung

I. für Abfallsammelmietbehälter:

- A) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung
 - a) für einen 0,77 m³ Abfallgroßraumbehälter 2.054,92 Euro / Jahr
 - b) für einen 1,10 m³ Abfallgroßraumbehälter 2.935,61 Euro / Jahr
- B) bei 14-tägiger Entleerung
 - a) für einen 60 l Abfallbehälter 80,99 Euro / Jahr
 - b) für einen 80 l Abfallbehälter 107,98 Euro / Jahr
 - c) für einen 120 l Abfallbehälter 161,54 Euro / Jahr
 - d) für einen 240 l Abfallbehälter 320,39 Euro / Jahr
 - e) für einen 0,77 m³ Abfallgroßraumbehälter 1.027,46 Euro / Jahr
 - f) für einen 1,10 m³ Abfallgroßraumbehälter 1.467,79 Euro / Jahr

II. für Abfallsammeleigentumsbehälter:

- A) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen 1,10 m³ Abfallgroßraumbehälter 2.935,61 Euro / Jahr
- B) bei 14-tägiger Entleerung
 - a) für einen 0,77 m³ Abfallgroßraumbehälter 1.027,46 Euro / Jahr
 - b) für einen 1,10 m³ Abfallgroßraumbehälter 1.467,79 Euro / Jahr

Abfälle zur Verwertung

- A) Papier, Pappe, Kartonagen bei vierwöchentlicher Entleerung
 - a) für einen 120 l Wertstoffsammelbehälter 0,69 Euro / Jahr
 - b) für einen 240 l Wertstoffsammelbehälter 0,52 Euro / Jahr
 - c) für einen 0,77 m³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter 1,56 Euro / Jahr
 - d) für einen 1,10 m³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter 2,22 Euro / Jahr
- B) Bioabfall bei 14-tägiger Entleerung
 - a) für einen 120 l Bioabfallsammelbehälter 55,23 Euro / Jahr
 - b) für einen 240 l Bioabfallsammelbehälter 108,66 Euro / Jahr

§ 4

Restabfallüberhang / Restabfallsäcke

Zur Entsorgung von gelegentlichem Restabfallüberhang beträgt die Benutzungsgebühr für einen 70 l Restabfallsack 4,30 Euro/Stück.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 25. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 19. Dezember 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 21. Dezember 2022

Bernd Kuse

Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung

vom 21. Dezember 2022

zur 31. Änderung der Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt

Straelen, über die Abwasserbeseitigungsgebühren, über den Kostenersatz von Haus- und Grundstücksanschlüssen und über die Kleineinleiterabgabe - Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - vom 21. Dezember 1992

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW S. 490) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung vom 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die Benutzung der öffentlichen Abwasserkanalisation je Kubikmeter Abwassermenge (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/aa) 3,64 €
- ab) für die Benutzung der öffentlichen Abwasserkanalisation durch Mitglieder des Niersverbandes je Kubikmeter Abwassermenge (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/aa) 1,64 €
- b) für die Entsorgung der abflusslosen Grube je Kubikmeter Abwassermenge (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/ab) 7,56 €
- c) für die Entsorgung einer Kleinkläranlage je Kubikmeter abgefahren Anlageninhalts (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/ac) 15,11 €
- d) für die Einleitung von Niederschlagswasser

je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1, Buchstabe B) 1,06 €
im Bemessungszeitraum.

Artikel II

Diese Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Straelen, über die Abwasserbeseitigungsgebühren, über den Kostenersatz von Haus- und Grundstücksanschlüssen und über die Kleinleitereingabe - Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - vom 21.12.1992 tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Straelen, über die Abwasserbeseitigungsgebühren, über den Kostenersatz von Haus- und Grundstücksanschlüssen und über die Kleineinleiterabgabe - Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung -

vom 21. Dezember 1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 21. Dezember 2022

Bernd Kuse

Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Straelen vom 21. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein - EIG VO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - NKFG NRW) vom 16. November 2004 - GV NRW S. 664) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV NRW S. 348) hat der Rat der Stadt Straelen am 20.12.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Straelen bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Wärmeenergie, die Stromversorgung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Straelen“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Stadtwerke Straelen werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet der Betriebsleiter entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Kassenführung

Die Kassengeschäfte - mit Ausnahme der Vollstreckung - werden von den Stadtwerken Straelen getätigt. Die Aufgaben der Vollstreckung werden von der Stadt Straelen wahrgenommen.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Straelen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, soweit nicht gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe i GO NRW der Rat zuständig ist.
 - b) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EURO übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. Auftragsvergaben mit einem Auftragsvolumen von 25.000,00 EURO bis 50.000,00 EURO sind dem Ausschuss vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.
 - c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 EURO übersteigen.
 - d) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie 5.000,00 EURO (ohne Nebenforderungen) übersteigen - in Ausnahme von Fällen, in denen rechtliche Gründe eine Beitreibung der Forderung unmöglich machen.
 - e) Erlass von Forderungen, wenn sie 2.500,00 EURO (ohne Nebenforderungen) übersteigen.
 - f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO NRW.
 - g) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 EigVO NRW.
 - h) Benennung des Prüfers für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
 - i) Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 6

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 7

Bürgermeister/Kämmerer

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(4) Die vorstehenden Regelungen, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(5) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Bei den Stadtwerken Straelen sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) beschäftigt.

(2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung entsprechend der Hauptsatzung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

(3) Die bei den Stadtwerken Straelen beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

§ 9

Vertretung der Stadtwerke Straelen

(1) In den Angelegenheiten der Stadtwerke Straelen wird die Stadt Straelen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke Straelen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

(3) Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und der Betriebsleitung unterzeichnet. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmern sind vom Bürgermeister oder seiner allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen.

(4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Stadtwerke Straelen beträgt 1.200.000 €.

(2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen

Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2010 Anwendung.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Die Stadtwerke Straelen haben spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10% bis max. 5.000,00 Euro des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Die Stadtwerke Straelen bleiben personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Straelen, so dass der Personalrat der Stadt Straelen auch die Personalvertretung für die Stadtwerke übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Stadtwerke der Stadt Straelen. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Versorgungs- und Verkehrsbetriebes der Stadt Straelen vom 27.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Straelen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 21. Dezember 2022

Bernd Kuse

Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Gebührensatzung vom 21. Dezember 2022 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S.313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW S. 122) und § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/, SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW S. 1063) hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

Es werden erhoben für die Bestattung

- eines Kindes unter 6 Jahren in einem Reihengrab 283,00 €
- eines Kindes unter 6 Jahren in einem Wahlgrab (Flach) 321,00 €
- eines Kindes unter 6 Jahren in einem Wahlgrab (Tief) 485,00 €
- eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Reihengrab, Anonyme Bestattung 848,00 €
- eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Wahlgrab (Flach) 1.104,00 €
- eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Wahlgrab (Tief) 1.336,00 €
- im Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Wahlgrab, anonyme Urnenbestattung 379,00 €
- Baumbestattung 379,00 €
- Beisetzung auf dem Streufeld 302,00 €

2. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

Bei Ausgrabungen oder Umbettungen sind die entsprechenden Gebühren nach § 1 - Bestattungsgebühren - zu entrichten.

3. Bestattung einer Frühgeburt

Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

4. Erwerb von Grabstellen

1. Neuerwerb von Grabstellen

- Reihengrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) für Kinder unter 6 Jahren 987,00 €
- Wahlgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) für Kinder unter 6 Jahren 1.115,00 €
- Reihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) für Erwachsene oder Kinder vom 6. Lebensjahr an 1.679,00 €
- Wahlgrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) für Erwachsene oder Kinder vom 6. Lebensjahr an 1.927,00 €
- Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) 970,00 €
- Urnenwahlgrab / Urnengruft (Nutzungsrecht 25 Jahre) 1.166,00 €
- Streufeld (Nutzungsrecht für 25 Jahre) 580,00 €
- Baumbestattung (Nutzungsrecht für 25 Jahre) 970,00 €
- Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ablauf des Nutzungsrechtes
- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für 25 Jahre 1.927,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten jährlich 77,00 €
- c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten für 25 Jahre 1.166,00 €
- d) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten jährlich 47,00 €

5. Genehmigung von Denkmälern und Grabplatten Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern und Grabplatten auf allen Grabarten 18,00 €

6. Pflegepauschale bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten

Wird eine Grabstätte vorzeitig zurückgegeben, ist für jede einzelne Grabstelle für jeden angefangenen Monat vor Ablauf des Nutzungsrechtes eine Pflegepauschale zu zahlen. 5,80 €

Pauschale pflegefreies Rasenreihengrab 1.750,00 €

7. Pauschale für die Räumung von Reihengräbern und Gruften

Gebühr je Grabstelle 95,00 €

8. Benutzungsgebühren

Benutzung einer Leichenhalle pauschal 140,00 €

Benutzung des Trauerhauses Straelen 276,00 €

Benutzung der Einsegnungshalle Herongen 148,00 €

§ 2

Fälligkeit, Gebührenpflichtige

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, Leistungen nach § 1 in Anspruch genommen hat.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen vom 22. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhof- und Bestattungswesen in der Stadt Straelen - Friedhofssatzung - vom 19. Dezember 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 21. Dezember 2022

Bernd Kuse

Bürgermeister

NACHRUUF

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass das ehemalige Ratsmitglied der Stadt Straelen

Herr Heinz Jürgen Göwe Ehrenringträger der Stadt Straelen

am 28. November 2022 im Alter von 82 Jahren verstorben ist. Sein Tod bewegt uns sehr.

Herr Göwe gehörte dem Rat der Stadt Straelen von 1975 bis 2020 an und war während seiner Ratszugehörigkeit Mitglied verschiedener Ausschüsse. Der Schwerpunkt seiner kommunalpolitischen Tätigkeit lag im Schul- und Jugendbereich, sowie lange Zeit im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Bauen. Nach 36 Jahren Mitgliedschaft wurde er im Oktober 2020 im Stadtrat verabschiedet, war aber weiterhin als sachkundiger Bürger tätig. Rat und Verwaltung der Stadt Straelen trauern um eine Persönlichkeit, die sich engagiert und verantwortungsbewusst für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt hat. Für seine geleistete Arbeit gebührt ihm Respekt, Anerkennung und unser aufrichtiger Dank.

Die Stadt Straelen wird Herrn Heinz Jürgen Göwe ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt insbesondere seiner Familie.

Straelen, im Dezember 2022

Für die Stadt Straelen

Bernd Kuse

Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung vom 21. Dezember 2022

zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Straelen vom 21. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW)- vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV NRW S. 1063), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 und 5 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich:
- a) für die Innenstadt 1,48 €
 - b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen 1,18 €
 - c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs 1,06 €
 - d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,93 €
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.
Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- für den Streubereich I + II (W1) 0,97 €
 - für den Streubereich III (W2) 0,37 €

Artikel II

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

Straße / Gasse	Straßenart: Innenstadt Anliegerverkehr Innerörtlicher Verkehr Überörtlicher Verkehr <u>Winterwartungsbereiche</u> Bereich I Bereich II* Keine Winterwartung	Abk. I A IV Üv W1 W2 W0	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2 der Satzung:				Zeitliche Begrenzung der Reinigung	
			Fahrbahnen:		Gehwege (soweit vorhanden)		freitags oder samstags durch Anlieger	1 x in der Woche durch Reinigungs- unternehmen bzw. durch den Baube- triebshof
			Säuberung der Fahrbah- nen	Winterwartung der Fahrbahnen	Säuberung der Gehwege	Winterwartung der Gehwege		
			An = Anlieger S = Stadt	An = Anlieger S = Stadt	An = Anlieger S = Stadt	An = Anlieger S = Stadt		
Viktorweg	A	W0	An	An	An	An	X	

Artikel III

Diese Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Straelen vom 21. Dezember 2016 tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Straelen vom 21. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 21. Dezember 2022

Bernd Kuse
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung der Stadt Straelen über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge, die statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind, sowie über die Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen im Bereich des Stadtkerns Straelen (Stellplatzsatzung) vom 21. Dezember 2022

Der Rat der Stadt Straelen hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) und der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) vom 14. März 2022, die am 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist (GV. NRW. 2022 S. 287) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Straelen. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht von Stellplätzen

(1) Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. Die Anzahl, die Herstellungspflicht und die Beschaffenheit der notwendigen Kfz- und Fahrradabstellplätze ist in den §§ 3, 5, 7, 8 und der Anlage (Richtwertzahlentabelle) zur StellplatzVO NRW geregelt. Aufgrund des § 5 dieser Satzung kann die Herstellung von Fahrradabstellplätzen, Kfz-Stellplätzen und Garagen in der Gebietszone I eingeschränkt werden.

(2) Steht die Anzahl der nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kfz und Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.

(3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderung vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

(4) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Straelen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung

zahlen. Der jeweilige Ablösungsbetrag wird durch die Stadt Straelen im § 4 dieser Satzung festgesetzt.

§ 3 Festlegung von Gebietszonen

(1) Das Stadtgebiet Straelen wird für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 2 in die Gebietszonen I und II unterteilt.

(2) Zone I wird wie folgt begrenzt:

Innerhalb des vom Nordwall, Ostwall, Südwall, Johann-Giesberts-Platz und Westwall umschlossenen Stadtkerns. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches der Zone I ist dem Lageplan im Maßstab 1:2.500 zu entnehmen, der Anlage 1 dieser Satzung ist.

(3) Zone II umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 4 Festlegung der Höhe des Geldbetrages und des vom Hundertsatzes

(1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten* einschließlich der Kosten für den Grunderwerb** je Kfz-Stellplatz und je Fahrradabstellplatz betragen in der

	Kfz-Stellplatz	Fahrrad-Stellplatz
Gebietszone I	4.600 €* + 3.750 €** = 8.350 €	1.600 €* + 450 €** = 2.050 €
Gebietszone II	4.600* € + X**	1.600* € + X**

(2) Vorbehaltlich der Regelungen im § 5 beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 75 % in der:

	Kfz-Stellplatz	Fahrrad-Stellplatz
Gebietszone I	6.260 €	1.540 €
Gebietszone II	3.450* € + 0,75 X**	1.200* € + 0,75 X**

(3) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von Anlagen, die Dienstleistungen erbringen an denen ein allgemeines öffentliches Interesse besteht und der kommunalen Daseinsfürsorge dienen, kann der vom Hundertsatz für Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, auf schriftlichen Antrag hin, vorbehaltlich der Regelungen im § 5, der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag, auf bis zu 50 % reduziert werden. Die Ablösekosten je Stellplatz betragen mindestens in der:

	Kfz-Stellplatz	Fahrrad-Stellplatz
Gebietszone I	4.175 €	1.025 €
Gebietszone II	2.300* € + 0,5 X**	800* € + 0,5 X**

- (4) Der Geldbetrag nach den Absätzen 1 bis 3 ist zu verwenden für:
- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt Straelen sind.

§ 5 Einschränkung der Herstellung von Fahrradabstellplätzen, Kfz-Stellplätzen und Garagen in der Gebietszone I

In der Gebietszone I wird bei

- wesentlichen Änderungen von baulichen Anlagen,
- wesentlicher Änderung ihrer Benutzung,
- Zerstörung einer baulichen Anlage durch Brand-, Natur- oder andere außergewöhnliche Ereignisse und anschließender Neuerrichtung dieser Anlagen oder
- Neuerrichtung eines Gebäudes, dessen Vorgängerbauung aufgrund von Mängeln oder Schäden, die auch durch eine Modernisierung oder Instandsetzung nicht behoben werden konnten, rückgebaut wurde,

abweichend von den Bestimmungen des § 48 Abs. 1 BauO NRW auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen teilweise verzichtet. Stellplätze sind in diesen Fällen lediglich für einen über den ursprünglichen genehmigten Bestand hinausgehenden Bedarf nachzuweisen oder abzulösen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen, der gemäß § 48 Abs. 1 BauO NRW i. V. m. der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz VO NRW vom 14. März 2022) erforderlich ist, in ausreichender Zahl hergestellt oder abgelöst zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages, der nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung NRW, statt der Herstellung eines Stellplatzes entrichtet wird **60 – 4** (Stellplatzablösesatzung) vom 29.12.1999, i. d. F. der 1. Änderung vom 28.06.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 und die Satzung der Stadt Straelen über die Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen im Bereich des Stadtkerns **60 – 8** vom 28.06.2005, in Kraft getreten am 11.08.2005, außer Kraft.

* Die Herstellungskosten inklusive 19 % Mehrwertsteuer für einen Kfz-Abstellplatz und einen Fahrradabstellplatz wurden ermittelt durch Einholung von Angeboten ortsansässiger Bauunternehmen.

** Die Grunderwerbskosten (X) werden ermittelt in dem der gültige Bodenrichtwert, zzgl. 6,5 % Grunderwerbssteuer + 1 % Verfahrenskosten, je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche, multipliziert wird mit 12,5 m² (5m * 2,5 m) bzw. 1,5 m² (2m * 0,75m) für einen Fahrradabstellplatz.

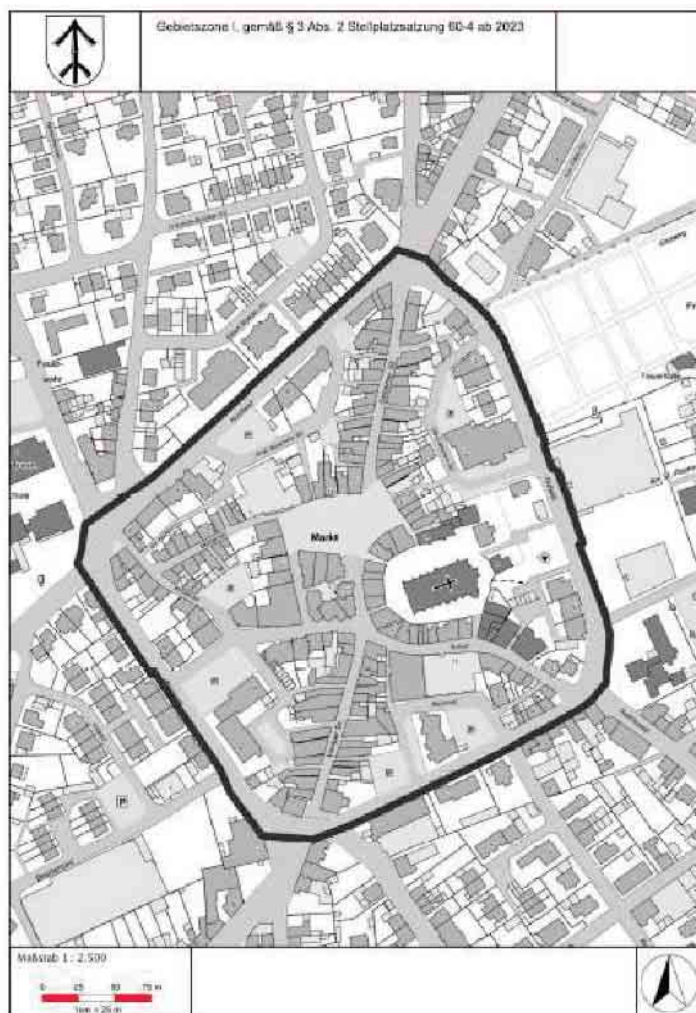
Berechnung: X (Kfz-Stellplatz) = (BR * 1,075) * 12,5 m²

und X (Fahrradstellplatz) = (BR * 1,075) * 1,5 m²

Grundlagen für die Ermittlung des Bodenrichtwertes sind: die online Programme: BORIS-NRW – Amtliche Informationen zum Grundstücksmarkt und GeoMedia Smart Client – Bodenrichtwerte

Anlage:

– Lageplan Gebietszone I



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Straelen über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge, die statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind, sowie über die Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen im Bereich des Stadtkerns Straelen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 21. Dezember 2022

Bernd Kuse
Bürgermeister

ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

AUS DEM RATHAUS

Entsorgungsgemeinschaften für Abfallentsorgung

Mit Blick auf eine zu erwartende Kostensteigerung im Bereich der Abfallentsorgung informiert die Stadt Straelen, dass die Möglichkeit besteht, für benachbarte Grundstücke gemäß § 14 der Satzung über die Abfallentsor-

gung in der Stadt Straelen Entsorgungsgemeinschaften zu bilden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern steht

das Steueramt der Stadt Straelen für weitere Informationen zur Verfügung. Der beste Abfall ist jedoch der, der überhaupt nicht entsteht. Abfallvermeidung muss somit vor der Wiederverwendung, dem Recyc-

ling und der Abfallverwertung- und Beseitigung das oberste Ziel sein, denn jede Form von Sortierung, Behandlung, Verwertung und vor allem Beseitigung ist mit dem Verbrauch oder Verlust von Rohstoffen und Energie verbunden.

Gestiegene Energiekosten:

Fitnessbad „wasserstraelen“ muss Eintrittspreise erhöhen

Die Betreibergesellschaft Aqua Fit GmbH des Straelener Fitnessbades „wasserstraelen“ muss auf die erheblich gestiegenen Energiekosten reagieren und die Eintrittspreise ab dem 01. Januar 2023 anpassen. So erhöht sich alleine für das Schwimmbad der Energieaufwand um mehr als 500.000 Euro im kommenden Jahr. Dennoch soll das Angebot aufrechterhalten werden und auch die Wassertemperaturen nicht über die bereits vorgenommenen Senkungen hinaus abgekühlt werden. Leider ist es aber notwendig, den Schritt der Preiserhöhung zu gehen und einen Teil der gestiegenen Betriebskosten über die Eintrittspreise umzulegen. Künftig wird die Einzelkarte 6,50 Euro kosten, der ermäßigte Preis wird bei 4 Euro liegen. Auch die Preise für Mehrfach-, Jahres-, Familienkarten sowie Kurskarten müssen erhöht werden und steigen um rund 30 Prozent. Weniger stark fällt der Anstieg im Bereich der Schwimmschule aus. Außerdem wird es neben dem bisherigen Kreis der Berechtigten für einen ermäßigten Eintritt, künftig ermäßigte Mehrfachkarten auch für Empfänger des künftigen Bürgergeldes, von Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen geben.

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten im Bürgerservice des Straelener Rathauses werden wieder erweitert und Offene Sprechstunde im Bereich Soziale Leistungen möglich

Ab Montag, 02. Januar 2023 gelten wieder die gewohnten Öffnungszeiten im Bürgerservice der Stadt Straelen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen somit wieder montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur Verfügung. Somit gelten keine Einschränkungen mehr. Um eventuelle Wartezeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich allerdings weiterhin, einen Termin über die Online-Terminvergabe auf der Homepage der Stadt Straelen zu buchen. Der Bereich Soziale Leistungen bietet ab sofort montags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr die Möglichkeit an, die Offene Sprechstunde im Rathaus zu besuchen. Außerhalb dieser Zeiten können Termine mit persönlichen Ansprechpersonen telefonisch vereinbart werden. Alle übrigen Bereiche des Rathauses können weiterhin nach erfolgter Terminvereinbarung mit der zuständigen Ansprechperson besucht werden.

Überblick der Öffnungszeiten im Bürgerservice ab dem 01. Januar 2023:

Montag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr



Zur Online-Terminvergabe Bürgerservice:

Stadtwerke Straelen:

Neuer Name für den Eigenbetrieb der Stadt Straelen

Zum 01. Januar 2023 firmiert der als Eigenbetrieb geführte Versorgungsbetrieb der Stadt Straelen unter dem Namen „Stadtwerke Straelen“. Weiterhin bleibt es die Aufgabe des Eigenbetriebs, die Bevölkerung mit Wasser zu versorgen. Darüber hinaus betreibt der Eigenbetrieb ein Blockheizkraftwerk am Straelener Fitnessbad „wasserstraelen“ und ist an einem Windrad beteiligt. Grund für die Namensänderung ist, dass nach der Abgabe der Sparte „Verkehr“ im Jahr 2019 der aktuelle Name, Versorgungs- und Verkehrsbetrieb der Stadt Straelen, veraltet ist und kein Bezug zum Verkehr existiert. „Unser Plan ist es“, erklärt Robin Schmidt, Leiter der Stadtwerke Straelen, „auch zukünftig offen für neue Tätigkeitsfelder zu sein. So ist die Einrichtung von E-Ladestationen vorgesehen. Aktuell sollen Ladesäulen am Parkplatz hinter dem Straelener Friedhof sowie am Schulzentrum errichtet werden. Vorgesehen sind außerdem Ladesäulen in den Straelener Ortsteilen.“ Weiterhin wird das Hauptaugenmerk der Stadtwerke Straelen auf die Wasserversorgung ausgerichtet sein. Die bisherigen Strukturen inklusive der Ansprechpersonen und der Telefonnummern bleiben erhalten, einzig die E-Mail Adresse ändert sich zu stadtwerke@straelen.de. Bescheide für die neuen Vorauszahlungen werden mit dem neuen Logo der Stadtwerke versendet, ansonsten ändert sich für die Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Wasserversorgung nichts.



Zwei neue Solarlampen am Kahlenbeek in Herongen

Entlang des Kahlenbeeks in Herongen beleuchten jetzt zwei neue Solarlampen den Weg. An zwei Stellen entlang des Weges installierte der Baubetriebshof der Stadt Straelen Lampen, um den Weg insbesondere in der dunklen Jahreszeit besser auszuleuchten und so für mehr Sicherheit und Sicht beim Joggen oder bei einem Spaziergang mit dem Hund zu sorgen. Mit dieser Maßnahme setzt die Stadt einen Wunsch der Bürgerinnen und Bürger um, der im Rahmen einer Bürgerbeteiligung in Herongen ermittelt worden war. Der Weg selbst war bereits vor einiger Zeit durch den Baubetriebshof der Stadt saniert und aufgewertet worden. Mit ausreichender Energie werden die Leuchten über Solarpanels mit Speicherkapazitäten versorgt. In der Nähe ist keine öffentliche Stromversorgung möglich. Die finanziellen Mittel für die Solarleuchten hat die Stadt Straelen bereitgestellt.

Streupflicht und Winterdienst

Der Winter steht vor der Tür und damit stellt sich auch wieder die Frage, wer wo bei Schnee und Eis räumen oder streuen muss. Grundsätzlich räumen die Mitarbeiter des Baubetriebshofs der Stadt Straelen nach Kräften die Fahrbahnen der Haupt- und Verkehrsstraßen des innerörtlichen Verkehrs frei und streuen bei Glatteis. Da sie nicht überall gleichzeitig sein können, arbeiten sie in drei Dringlichkeitsstufen. Innerhalb der geschlossenen Ortslage streuen die Mitarbeiter des Baubetriebshofes nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage wird grundsätzlich nur an besonders gefährlichen Fahrbahnabschnitten gestreut. Wirtschaftswege werden nicht gestreut. In Wohngebieten ist der Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen (sogenannte Kehrzone 1) von den Grundstückseignern durchzuführen. Die Räumung von Schnee und Eis auf Gehwegen ist Sache der Grundstückseigentümer und gehört zur Verkehrssicherungspflicht. Es ist immer der Grundstückseigentümer für den Zustand des Grundstückes verantwortlich. Kommt jemand wegen mangelnder Winterwartung auf dem Geh-

weg zu Schaden, muss der Grundstückseigentümer dafür haften. Die Streupflicht ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Straelen. Wer für den Winterdienst auf der Fahrbahn und/oder den Gehwegen in der jeweiligen Straße zuständig ist, kann dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Stadt Straelen ist, im Internet unter www.straelen.de, Rathaus & Politik / Veröffentlichungen / Ortsrecht / Bauwesen / Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Straelen entnommen werden. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen bzw. selbständige Gehwege, müssen die betroffenen Grundstückseigentümer alle angrenzenden Gehwegflächen bis zur Gehwegmitte streuen. Dies gilt auch für kombinierte Geh- und Radwege. Bei getrennten Geh- und Radwegen ist der Anlieger für die Gehweg- und die Stadt für die Radwegreinigung zuständig. Laut der Straßenreinigungssatzung der Stadt Straelen müssen Gehwege sofort nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte geräumt bzw. bestreut werden. Schneit



Der Winterdienst im Einsatz

oder friert es erst nach 20:00 Uhr, reicht es im Allgemeinen, wenn Sie das am nächsten Morgen tun. Wird das Grundstück jedoch zu anderen Zeiten genutzt, so muss auch dann für Sicherheit gesorgt werden. Auch bei Abwesenheit ist der Verantwortliche verpflichtet, bereits vorher Absprachen zu treffen, sodass die Streupflicht erfüllt wird. Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Alle Wege (auch Anliegerstraßen in Wohngebieten) müssen in einer Breite von 1,5 m geräumt wer-

den. Bei Glatteisbildung muss sofort gestreut werden. Die Stadt bittet darum, zum Streuen ausschließlich das handelsübliche Granulat (z. B. in Baumärkten erhältlich), Sand oder Split zu verwenden. Streusalz oder andere auftauende Stoffe sind zum Schutz des Grundwassers nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. Blitzeis / Eisregen und an gefährlichen Stellen wie Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen und abschüssigen oder steilen Wegen erlaubt. Weitere Fragen beantwortet bei der Stadt Straelen gerne Elke Jacobs unter der Telefonnummer 02834 702-417.

ENDE AUS DEM RATHAUS

Kreative Geschenkideen

Motivkerzen

In sanftem Kerzenlicht auf der Couch mit einer Decke und einem warmen Getränk - das ist für viele im Winter der Inbegriff von Gemütlichkeit. Eine individuelle Motivkerze ist ein schönes Geschenk in der Adventszeit und ganz einfach selber herzustellen.

Dafür benötigt man:

- eine weiße Stumpenkerze
- Weihnachtsservietten
- ein Teelicht
- einen Esslöffel

Zunächst muss die bedruckte, oberste Schicht der Serviette abgelöst werden. Das Stück des Motivs, das auf die Kerze soll, vorsichtig ausschneiden und auf die Kerze legen. Den Löffel über dem Teelicht langsam erwärmen und schließlich mit der gewölbten Seite über die Serviette streichen.

Dadurch schmilzt das Wachs leicht und verbindet sich mit dem Papier. Das macht man so lange, bis es so aussieht als wäre das Motiv in die Kerze geprägt.

Kerzenständer gießen

Kerzenständer verleihen einer Kerze nicht nur festen Halt, sondern sind auch sehr dekorativ. So etwas kann man ohne Probleme selbst aus Gips anfertigen.

Dafür braucht man:

- kleine Gughupf-Formen aus Metall oder Silikon
- Gips aus dem Bastelbedarf
- Sprühlack oder Acrylfarbe (ggf. einen Pinsel)
- eine alte Konservendose
- einen Holzstab
- eine alte Zeitung als Unterlage

Zunächst den Gips in der alten Konservendose mit einem Holz-

stab anrühren. Im Normalfall liegt das Mischungsverhältnis bei 4:1 (also vier Teile Gips und ein Teil Wasser). Bitte die Anleitung auf der Packung beachten. Wenn sich eine cremige Masse ergibt, ist der Gips fertig. Der Gips kann nun in die Formchen gegossen werden. Hier muss man sich beeilen, da die Masse sehr schnell fest wird. Der Gips muss jetzt mindestens eine halbe Stunde trocknen. Wenn der Gips hart geworden ist, kann der Kerzenhalter aus der Form genommen werden. Die ausgefranseten Ränder können vorsichtig mit einem Küchenmesser entfernt werden. Danach kann alles individuell bemalt werden. Entweder mit dem Sprühlack oder mit Acrylfarbe.

Essbare Kerzen

Einfache Kekse kann jeder ba-

cken, aber wie wäre es mit Kekskernen?

Man benötigt:

- Zimtsterne
- Waffelröllchen
- Schokolade
- ganze Mandeln
- Zuckerperlen

Und so geht's: Zunächst wird die Schokolade geschmolzen. Dann legt man die Zimtsterne auf einem Stück Backpapier aus. Nun gibt man einen kleinen Klecks Schokolade auf den Stern und befestigt so das Waffelröllchen. Mithilfe der Schokolade wird nun die Mandel auf der Waffel festgeklebt. Am besten geht das mit der abgeflachten Seite. Die Mandel symbolisiert die Flamme. Wer mag, kann nun mit Zuckerperlen dekorieren (auch hier dient die Schokolade als Kleber).

Liebe Leserinnen, liebe Leser, Verehrte Kundschaft,



Was war nochmal „Corona“? Beinahe, ist uns der Fakt, dass eine Corona-Erkrankung mit Langzeitfolgen oder sogar tödlich verlaufen kann, abhandengekommen.

Der Sommer 2022 war einfach wunderbar. Wir durften verreisen, gemeinsam feiern, tanzen, lachen, uns umarmen - verschobene Feste feiern. Doch gleichzeitig schlugen auch wilde Informationswellen über viel zu viel Hitze und viel zu wenig Wasser, die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine und der damit zu-

sammenhängenden Energiekrise, sowie 1001 mehr oder minder gute Ideen der Politik mit allem umzugehen, über uns zusammen. Was wird, was kommt, wer - wo - was? Die Politik drehte sich um 180 Grad - wer hätte gedacht, dass grünesinnte Politiker einstmals aufbrächen, lang und weiß gewandete Prinzen um wertvolle Öle im wahrsten Sinne des Wortes „anzupumpen“?

Myrrhe, Weihrauch und wertvolle Öle - das kommt uns doch in dieser Jahreszeit irgendwie bekannt vor. Auch in diesem vergangenen Jahr lernten wir wieder neue Begriffe, wie z.B. das Wort „Gaspriestremse“. Fast abgeschaltete Atommeiler werden wieder angeworfen, weil es anders einfach nicht geht, oder zu gehen scheint. Die Ölheizung in Omis altem Haus ist plötzlich wieder „in“. Wir lernen, dass Myrrhe und Weihrauch ganz nett sein mögen - aber wer braucht das schon. Wären andere Geschenke der Könige an Jesus - sagen wir Pampers und Kartoffelpüree - vielleicht weitaus passender gewesen? Vielleicht waren die drei Weisen aus dem

Morgenland ähnlich der drei (und mehr) Weißen aus unserer Ampelregierung gefordert, neue Wege zu gehen und wussten mitunter auch nicht so recht wie, weshalb und wohin? Beten wir gemeinsam in dieser vorweihnachtlichen Zeit für gute und richtige Gedanken und Taten unserer Regierenden und aller Mitmenschen, die etwas zu sagen haben oder unter den derzeitigen Umständen leiden.

Lassen Sie uns gemeinsam Toleranz, Nachsichtigkeit und Geduld mit unserem Nächsten üben, auch wenn die derzeitigen Zeichen für die Zukunft in vielerlei Hinsicht nicht rosig aussehen, ist es wichtig den guten und freundlichen Dialog zu pflegen.

Sie haben uns die Treue gehalten - dafür danken wir Ihnen allen von ganzem Herzen!

Danke, dass Sie da sind!

Wir wünschen fröhliche Weihnachtstage, Momente mit tiefempfundenen Gefühlen des Glücks, der Dankbarkeit und Zufriedenheit. Wir freuen uns darauf mit Ihnen in das Jahr 2023 zu starten und wünschen Ihnen 365 neue Tage in Gesundheit, Zuversicht, Courage, inneren und äußeren Frieden sowie Gottes Segen.

Wir freuen uns darauf, Sie auch weiterhin mit lokalen Inhalten zu informieren.

Wir freuen uns auf Sie!

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Si Rautenberg-Otten

mit allen Mitwirkenden bei Rautenberg Media

Frohe Weihnachten

und ein glückliches neues Jahr



Liebe Leserschaft, verehrte Kundinnen und Kunden,

ein sonniges, warmes und schönes Jahr liegt hinter uns, in welchem wir das Thema Corona ein kleines bisschen vergessen und Feste und Feierlichkeiten nachholen konnten. Zeitgleich kamen aber neue „Gewitterwolken“ auf – viel zu nahes Kriegsgeschehen, Energiekrise, eine unglaubliche Teuerung. Manchmal denkt man, dass alles etwas unübersichtlich ist.

Deshalb wünschen wir Ihnen jetzt von ganzem Herzen **ein wunderschönes, besinnliches, ruhiges, harmonisches und glückliches Weihnachtsfest.**

Für jeden neuen Tag im kommenden Jahr 2023 wünschen wir Ihnen leuchtende Gedanken, beste Gesundheit, Gottes Segen und immer mindestens einen guten Grund, fröhlich und dankbar sein zu können.

Danke, dass Sie uns die Treue gehalten haben – Danke, dass Sie da sind!
Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ich freuen uns auf Sie.

Herzliche Grüße und bis ganz bald
Ihre RAUTENBERG MEDIA KG

Ihre
MEDIENBERATERINNEN

Nadja Susko
Nicole Silin
Julia Winter

Maria Yanthopoulou

02241 260-112

Rautenberg Media: 02241 260-0

 **unserort.de** ■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM www.rautenberg.media





Weihnachts-Spendenaktion der Sekundarschule Straelen

Auch in diesem Jahr haben SchülerInnen der städtischen Sekundarschule Straelen sich für die Spendenaktion der Feuerwehr zugunsten der Rumänienhilfe engagiert. Michael, Kilian, Mandy und Janen beteiligten sich hier auf ganz besondere Weise. Sie gestalteten einen Infoflyer und gin-

gen gemeinsam mit Ardijan und Leon durch die Klassen um das Projekt den MitschülerInnen vorzustellen. Eine Woche lang wurden Sach- und Geldspenden entgegengenommen. Von den Geldspenden wurden dann noch benötigte Dinge wie z.B. Hygieneprodukte, Süßigkeiten, Schreib- und

Spielwaren gekauft. Am Montag arbeiteten SchülerInnen in der schuleigenen Holzwerkstatt und stellten kleine Geschenke her. Mandy schrieb für jedes Paket noch einen besonderen Gruß, der ebenfalls dazu gelegt wurde. In zuvor gesammelte Schuhkartons wurden die Spenden gelegt, mit

Geschenkpapier verziert und verschlossen.

Am Freitag konnten dann SchülerInnen der 8b rund 20 Kartons sowie Kleiderspenden bei der hiesigen Feuerwehr abgeben. Danke an alle, die sich beteiligt haben!

Kneipenquiz „Stroelse Kopfsalat“ übergibt Spendengelder

Auch in diesem Jahr konnte sich das Team vom „Stroelse Kopfsalat“ wieder über sechs ausgebuchte Quizabende in der guten Stube des Goldenen Herzens freuen. An allen sechs Abenden rauchten nicht nur die Köpfe, es wurde zudem auch noch Geld für den guten Zweck gesammelt. In diesem Jahr kam die unglaubliche Summe von 3.200 Euro zusammen. Dieser Betrag wurde zu gleichen Teilen an zwei gemeinnützige Organisationen übergeben.

Über 1.600 Euro freute sich die Dependance Straelen der „Gelderner Tafel“ e.V., hier wird das Geld direkt

den Bedürftigen in Straelen zu Gute kommen. Die zweiten 1.600 Euro gingen an den „Förderverein für Therapeutisches-Reiten-Niederrhein“ e.V., der damit ein Reitprojekt für Kinder mit Förderbedarf der Katharinengrundschule Straelen unterstützen wird. Ein riesiges Dankeschön an alle Quizzer und Spender. Für das kommende Jahr sind weitere Auflagen des „Stroelse Kopfsalat“ im Goldenen Herz geplant. Termine und weitere Infos gibt es in Kürze auf „facebook.com/StraelenerKneipenquiz“ und auf Instagram „stroelsekopfsalat“.



Blaulicht-Nacht 2023 - Jetzt noch schnell Tickets sichern

Am 14. Januar 2023 werden wieder die Blaulichter in der bofrostr*HALLE eingeschaltet. Zum

ersten Mal nach der Corona Pause findet die Blaulicht-Nacht wieder traditionell Anfang Januar

statt. Einmal mehr wird die Top Cover Band „TREASURE“ die bofrostr*HALLE zum Kochen bringen. Da ist sich das Orga-Team der Feuerwehr Straelen ganz sicher. „TREASURE“ warten mit einem energiegeladenen Partyprogramm auf und haben dabei einiges Neues im Gepäck.

„Wir freuen uns schon auf ein riesiges Livespektakel mit Dance-Tracks, Schlager, Partymusik und Charthits,“ freut sich Marco Peters vom Orga-Team.

Natürlich sind auch die DJ's von „Dance-Sensation.de“ wieder mit feinsten Beats am Start. Sie werden den Besuchern vor und nach den Bandsets mächtig einheizen und sorgen für Partystimmung bis in die Morgenstunden. Die traditionelle riesige Tombola gehört wie die Hauptverlosung auch wieder fest zum Programm. „Hier möchten wir schon jetzt ein ganz, ganz großes Dankeschön an die vielen Unternehmen aussprechen, die uns immer wieder so toll unterstützen!“, betont Mario Leupers, Einheitsführer der Straele-

ner Wehrleute. In der EX-Bar dürfen sich die Besucher wieder auf viele leckere alkoholische und nicht alkoholische EX-tail's freuen.

Für ein unvergessliches Andenken sorgen die „Photo-Nerds“. Hier kann man sich mit witzigen (Feuerwehr) Utensilien ausrüsten und den Abend in einem Foto verewigen. Das Organisationsteam der Straelener Feuerwehr hat also die perfekte Basis für eine tolle Party geschaffen und hofft wie in den Vorjahren auf eine gelungene Veranstaltung.

Tickets für die Blaulicht-Nacht 2023, sind im Vorverkauf ausschließlich bei der „Jakobs-Börse“ (beim Aldi Straelen) bis zum 12.01.2023 erhältlich und nur solange der Vorrat reicht!

Sollten noch Tickets aus dem Vorverkauf übrigbleiben, wird es für Kurzentschlossene eine Abendkasse geben, an denen die Tickets dann für je 12 Euro erhältlich sind. Alle aktuellen Infos gibt es unter Facebook und Instagram auf den Seiten der Blaulicht-Nacht.

vb-niers.de

**Gemeinsam
kriegt man mehr gebacken.**

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir wünschen Ihnen
besinnliche Feiertage und ein
gesundes und erfolgreiches Jahr 2023!

DeineHeimatbank
Volksbank an der Niers
nachhaltig und stark

In Herongen startet wieder ein Kidixkurs

Kidix ist ein Kurs für Eltern mit Kindern von ein bis drei Jahren. Kidix ist das Eltern-Kind-Kurskonzept für alle katholischen Familienbildungseinrichtungen in NRW. Der Kurs wird durchgeführt von ausgebildeten Kursleitungen mit Kidix Zertifikat.

Die Familienbildungsstätte Geldern-Kevelaer bietet ab dem 13. Januar freitags von 14.30 bis 16 Uhr im St. Amandus Kindergarten in Herongen einen Kidixkurs an. Der Kurs geht über zwölf Nachmittage

bis zum 24. März. Kinder erleben selbstständiges Erforschen, Experimentieren und Entdecken, andere Kinder kennenlernen. Die Eltern tauschen sich aus, führen Gespräche mit der Kursleitung, beobachten und entdecken ihr Kind. Es gibt eine gemeinsame Zeit zum Spielen, Lachen, Singen, Spaß haben, neue Erfahrungen machen. Anmeldungen bitte an die Familienbildungsstätte in Geldern, Boeckeler Weg 11 oder unter www.fbs-geldern-kevelaer.de. Auskunft unter 02831 134600.

Übergabe ausgedienter Kostüme und Requisitenelemente

Florian Maassen Präsident vom „Kameradschaftliches-Liebhaber-Theater 1881 Straelen e.V.“ (KLT) freute sich, Kostüme und Requisitenelemente, die der Verein aus dem Theaterfundus für die eigenen Aufführungen nicht mehr benötigt, an Norbert Kamphuis, Leiter des Teams vom „Weihnachtsmärchen Straelen“ zu übergeben. „Es ist doch schön, dass die Dinge, die wir für unsere Inszenierungen nicht mehr benötigen, an anderer Stelle noch einmal zum Einsatz kommen.“ erklärt Maassen und Kamphuis ergänzt: „Und dabei handelt es sich ja um gut erhaltene Requisiten und Kostümteile, die uns bei unseren Weihnachtsmärcheninszenierungen sicher einen guten Dienst erweisen werden.“

Das KLT bereitet sich aktuell auf sein neues Stück „Der Erbschleicher“ im kommenden Frühjahr vor.

Die Vorstellungstermine sind am 4., 8., 10., 11. und 12. März 2023 im Forum im Schulzentrum Fonta-

nestr. 7 in Straelen.

Der Vorverkauf startet noch vor Weihnachten.



Florian Maassen (r.) und Norbert Kamphuis

Aus der Arbeit der Parteien CDU

Louis Lemmen verstärkt CDU als sachkundiger Bürger

Die CDU verstärkt sich mit Louis Lemmen als sachkundigem Bürger. Lemmen ist 20 Jahre alt und absolviert ein duales Studium bei bofroster*. Privat ist er im Fußball, im Sauerlandlager und in der Johannes-Bruderschaft aktiv.

„Wir freuen uns sehr, dass wir mit

Louis Lemmen ein weiteres junges Mitglied für unser Team gewinnen konnten und uns somit noch besser für die Zukunft aufstellen können“, erklärt Jannis Delbeck, Vorsitzender CDU Straelen.

Jannis Delbeck

Ende: Aus der Arbeit der Parteien CDU

Juwelier Fine ART
DIE F(E)INE ART GELD ZU SPAREN

Wir führen auf Wunsch auch Hausbesuche durch. Rufen Sie uns einfach an.

GOLDANKAUF

Seit mehr als 20 Jahren zahlen wir faire Preise!!!
Bargeld sofort!

Wir kaufen Altgold, Zahngold, Uhren, Schmuck, Brillanten, Silber und Besteck (auch versilbert), Zinn

Sie uns einfach an. Tel. 02841 - 144 661

Juwelier FINE ART Stammhaus Moers
Steinstraße 24 (Fußgängerzone) | 47441 Moers | Tel.: 02841 144661

www.juwelier-fineart.de

KLEINANZEIGEN

PRIVAT & GESCHÄFTLICH

ONLINE BESTELLEN

rautenberg.media/kleinanzeigen

Ihre private*
KLEINANZEIGE
bis 100 Zeichen
in dieser Zeitung **ab 6,99€**

*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €

02241 260-400 Telefonische Beratung

RAUTENBERG MEDIA



Katholische Pfarrgemeinde St. Peter und Paul

Straelen - Auwel-Holt - Broekhuysen

Gottesdienste in Straelen St. Peter und Paul (SPP):

samstags: 15.30 Uhr - Rosenkranzgebet, 16 Uhr - Beichtgelegenheit, 17 Uhr - Hl. Messe
sonntags: 8 Uhr - Hl. Messe, 10.45 Uhr - Hl. Messe

montags: 19 Uhr - Hl. Messe
donnerstags: 19 Uhr - Hl. Messe
freitags: 19 Uhr - Hl. Messe

Gottesdienste in Auwel-Holt, St. Georg (SG):

sonntags: 9.30 Uhr - Hl. Messe
mittwochs: 19 Uhr - Hl. Messe

Gottesdienste in Broekhuysen, St. Cornelius (SC):

samstags: 18.30 Uhr - Hl. Messe
dienstags: 19 Uhr - Hl. Messe

weitere Gottesdienste und Informationen:

Samstag, 24. Dezember, 10 Uhr: Üben der Messdiener:Innen in SPP
Samstag, 24. Dezember, 10 Uhr: Wort-Gottes-Feier im Marienhaus

Die Gottesdienstzeiten an den Weihnachtsfeiertagen entnehmen Sie bitte dem gesonderten Artikel dazu.

Krippenbesuch in SPP:

In der Zeit vom 25. Dezember bis 6. Januar 23 laden wir täglich ein, die Krippe in unserer Kirche St. Peter und Paul in der Zeit zu besuchen. In der Zeit von 16.30 bis 17 Uhr mit Weihnachtsgesängen.

Firmung 2023:

Der Firmtermin im kommenden Jahr wurde auf den **27. April 2023, 17.30 Uhr, in SPP** verschoben. Diese Änderung war notwendig, da viele der Firmlinge am ursprünglichen Termin durch schulische Termine verhindert gewesen wären.

Pfarrbüro Straelen, Kirchplatz 10, Tel. 02834-93350

Öffnungszeiten:

Mo. & Di.: 9 bis 12 Uhr und 15 bis



Katholische Kirche Straelen

17 Uhr

Mi.: geschlossen

Do.: 9 bis 12 Uhr und 15 bis 18 Uhr

Fr.: 9 bis 12 Uhr

weitere Infos auch auf unserer

Homepage:

<http://kirche-straelen.info> oder bei

Facebook: „Pfarreirat Straelen“ und „Gemeinde St. Peter und Paul Straelen“

Katholische Kirchengemeinde St. Marien

Gemeindeteil Herongen

Pfarrbüro Herongen, Bergstraße - im Pfarrzentrum (Eingang unten), Telefon 02839 225, Mail. stmarien-wachtendonk@bistum-muenster.de.

Öffnungszeiten: Mittwoch 15.30 bis 17.30 Uhr

Bücherei: Öffnungszeiten: Mittwoch 16.30 bis 17.30 Uhr, Sonntag 10.30 bis 11.30 Uhr.

Gottesdienste in Herongen:

Samstag, 24. Dezember, Heiligabend - um 15.30 Uhr Krippenfeier für Familien, 18 Uhr Einstimmung durch den Musikverein, 18.30 Uhr Christmette (Pfr. Stücker)

Sonntag, 25. Dezember, 1. Weih-

nachtstag - um 10 Uhr Hl. Messe (Pfr. Hauser), 14 bis 17 Uhr offene Kirche

Montag, 26. Dezember, 2. Weihnachtstag - um 9 Uhr Hl. Messe (Pfarrer Stücker)

Donnerstag, 29. Dezember, um 8.30 Uhr Rosenkranzgebet & 9 Uhr Hl. Messe in der alten Kirche

Samstag, 31. Dezember, um 18 Uhr Jahresabschlußmesse mit sakramentalem Segen

Donnerstag, 5. Januar, um 8.30 Uhr Rosenkranzgebet & 9 Uhr Hl. Messe in der alten Kirche

Sternsinger kommen Anfang Ja-

nuar wieder ins Haus

„Kinder stärken-Kinder schützen“ lautet das Motto der Sternsingeraktion 2023. Eingeladen bei der Aktion mitzumachen sind alle Kinder ab dem 1. Schuljahr. Das Vortreffen findet am 4. Januar um

15 Uhr im Pfarrheim Herongen statt. Der Sternsingerrundgang ist am 7. Januar ab 10 Uhr. (Treffen im Pfarrheim um 9.30 Uhr). Die Vorabendmesse mit den Sternsängern ist am 7. Januar um 18 Uhr. Homepage: www.st-marien-wwh.de



Kirche Herongen

Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Straelen und Johannes-Kirche in Herongen

Evangelisches Pfarr- und Gemeindebüro Straelen, Bahnstraße 23 www.evangelische-kirche-straelen-wachtendonk.de

Samstag, 24. Dezember - Heiligabend

15 Uhr - Dietrich-Bonhoeffer-Kirche, **Christvesper** mit Krippenspiel „Gute Nachrichten“ mit Pfarrer Christian Werner

17 Uhr - Dietrich-Bonhoeffer-Kirche, **Christvesper** mit besonderer Musik mit Pf. Werner

22 Uhr - Johanneskirche, **Christmette** mit besonderer Musik mit Pfarrer Werner

Sonntag, 25. Dezember -

1. Weihnachtstag

10.30 Uhr - Dietrich-Bonhoeffer-Kirche, Gottesdienst mit Abendmahl, Prädikantin Frau Zabel

Montag, 26. Dezember - 2. Weihnachtstag

9 Uhr - Jona-Kirche, Gottesdienst mit Prädikantin Frau Zabel

10.30 Uhr - Johanneskirche, Gottesdienst mit Prädikantin Frau Zabel

Samstag, 31. Dezember - Silvester

16 Uhr - Jona-Kirche, Gottesdienst zum Altjahresabend mit Abendmahl und Taizé-Liedern mit Pfarrerin Ulrike Stürmlinger

**Einladung zu besonderen Veranstaltungen:**

Gemeindebücherei (Pfarr- und Gemeindehaus, Bahnstraße 23) donnerstags 16.30 bis 17 Uhr und samstags 17.30 bis 18 Uhr
Biblische Geschichten zum Anhören:

Auf unserer homepage:
www.evangelische-kirche-straelen-wachsendonk.de

Bitte vormerken:

Freitag, 6. Januar 2023

20 Uhr - Dietrich-Bonhoeffer-Kirche, **Kulturring Straelen lädt ein zum Neujahrskonzert** mit Lea Brückner & Gábor Ladányi

Die national und international bekannte Geigerin Lea Brückner tritt zusammen mit Gábor Ladányi, einem Virtuosen an der Gitarre, an diesem Abend auf. Einlass 19.30 Uhr, Eintritt: 17 Euro im Vorverkauf oder an der Abendkasse; für Mitglieder des Kulturrings Straelen: 13 Euro



Wir sind ein mittelständisches Medienhaus in Troisdorf, Bohmte und Berlin. Lernen Sie uns kennen:

- 360° Media-Partner
- **ZEITUNG:** Zweitgrößter Wochenzeitungsverlag in Deutschland
- **DRUCK:** Hochwertige Druckprodukte von der Visitenkarte bis zum Buch
- **WEB:** Umfassende Web-Präsenzen und Web-Shops
- **FILM:** Erklären, präsentieren, werben mit Filmen
- Seit über 60 Jahren am Markt

Vertriebsassistent (m/w/d)

für das „Mitteilungsblatt Straelen“ gesucht.

Das bieten wir

- eine ausführliche Einarbeitung und einen abwechslungsreichen Vollzeitarbeitsplatz in der kreativen Medienbranche
- eine 37,5 Stunden Woche sowie flexible Arbeitszeiteinteilung, für eine ideale Work-Life-Balance
- eine attraktive Vergütung in Form von einem Festgehalt plus Provision
- einen sicheren Arbeitsplatz mit familienfreundlichen Rahmenbedingungen
- einen Homeoffice-Arbeitsplatz (100% Homeoffice möglich)

Das sind Ihre Aufgaben

- Umfangreiche Beratung Ihrer Kunden in unseren vier Geschäftsbereichen
- Erarbeiten passender Kommunikationsstrategien für Ihre Kunden
- Pflege der Bestandskunden sowie Neukundenakquise
- Enger Austausch mit Redaktion, Grafik und weiteren Abteilungen in unserem Haus

Das bringen Sie mit

- Sie sind vernetzt, zielstrebig, kundenorientiert und organisiert
- Ein sympathisch-selbstsicheres Auftreten
- Sprechen/schreiben gut/sehr gutes Deutsch
- PC-Kenntnisse (E-Mail-Kommunikation, Office-Programme, etc.)
- Erfahrung im Verkauf (Einzelhandel, Beratung)
- Einen Führerschein der Klasse B

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Mailen Sie Ihre ausführliche Bewerbung inkl. Lebenslauf (.pdf) – unter dem Stichwort: „Vertriebsassistent (m/w/d) – Mitteilungsblatt Straelen“ an: karriere@rautenberg.media oder bewerben Sie sich **online**.



Familien ANZEIGENSHOP

RAUTENBERG MEDIA



*inkl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

Online Familien-Anzeigen:
für alles was wirklich zählt!
shop.rautenberg.media

MITTEILUNGSBLATT

FÜR DIE STADT

STRAELEN



Online: mitteilungsblatt-straelen.de/le-papier

Social-Media: unserort.straelen



ZUGLEICH AMTSBLATT FÜR DIE STADT STRAELEN

Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten

HALLO PRESSESPRECHER/INNEN PRESSEBEAUFTRAGTE

der **VEREINE – KIRCHEN – SCHULEN** und anderer Organisationen

Akkreditieren Sie sich gleich jetzt für das CMS-System von Rautenberg Media, um für diese Zeitung Artikel einzustellen:

<https://redaktion.rautenberg.media>

ALLE eingestellten Artikel erscheinen auch auf www.unserort.de und sind so direkt online. Ihr Artikel geht damit „lokal“ und kann überall gelesen, „geliked“ werden. Auch können Sie auf www.unserort.de eine „Gruppe“ für Ihren Verein anlegen, so dass z.B. die Mitglieder Ihres Vereins Ihnen „folgen“ können und so immer die aktuellsten Nachrichten direkt auf PC / Tablet oder Handy erhalten.



Wir freuen uns auf Sie!

■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM

Angebote

Vermietungen

Wohnung /-en

Altgerechtes WG-Zimmer zu vermieten

ca 20qm, gesamter Wohnbereich 160qm, Aufzug vorhanden, schöne Küche, ländliche Umgebung, WM inkl. Strom 700,- €, Mieter/in ab 50 Jahre aufwärts. Tel.: 0174/2384828

Familien

ANZEIGENSHOP

FGB 20-13
43 x 90 mm
ab **18,00**

Für alles was wirklich zählt!

shop.rautenberg.media



ANKAUF

Ankauf: Kleidung aller Art, Pelze, Taschen, Näh- u. Schreibm., Spinnräder, Schmuck, Jagdzubeh., Orden, Kameras, Bernstein, Porzellan, Krüge, Bleikristall, Puppen, Teppiche, Gemälde, Zinn, altdt. Möbel, Silberbesteck, Münzen, Uhren, Lampen, LP's.

Fa. Hartmann 0162-8971806



AUTO & ZWEIRAD

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de
"Wohnmobilcenter Am Wasserturm"

Tierliebe

Eine gute Tat zu Weihnachten

Die Weihnachtszeit ist für viele Menschen ein Anlass für gute Taten - gern werden gemeinnützige Organisationen mit einer Spende unterstützt. Unter dem Motto „Stecken Sie andere mit Ihrer Tierliebe an“ zeigt die Welttierschutzgesellschaft darüber hinaus eine weitere Möglichkeit des Helfens auf: eine eigene Spendenaktion im Freundes- oder Kolleg*innen-Kreis.

Option 1: Spenden statt schenken
„Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft“, heißt es zu Recht: Eine schöne Möglichkeit ist es daher, um Spenden für einen gemeinnützigen Zweck statt um materielle Geschenke zu bitten. Im Dialog mit der Organisation der Wahl lässt sich zum Beispiel ein Stichwort festlegen, das bei jeder Überweisung angegeben werden kann. So wird der Erfolg der eigenen Spendenaktion auch messbar.

Option 2: Im Unternehmen werben

Viele Unternehmen engagieren sich insbesondere rund um Weihnachten gemeinnützig und werben dafür im Kreise der Belegschaft. Das ist eine gute Möglichkeit, auch das eigene Herzensthema ins Gespräch zu bringen. Unterstützung in Form von Informationsmaterialien stellen Organisationen gerne bereit; die Welttier-

schutzgesellschaft zum Beispiel auf folgender Website: welttierschutz.org/ unternehmen.

Option 3: Facebook-Spendenaktion

Organisationen, die auf Facebook aktiv sind, haben auf ihren Profilen einen Menüpunkt „Spendenaktionen“. Dort können Interessierte einfach ein Bild auswählen und den Spendenbedarf beschreiben und binnen Minuten alle persönlichen Kontakte über das Spendenanliegen informieren. Wichtig zu wissen: Organisationen wie die Welttierschutzgesellschaft sind auch bei Facebook als gemeinnützig registriert, so dass alle Spenden ohne Abzug direkt übermittelt werden.

Option 4: Privat verkaufen, Erlös spenden

Aussortierte Kleidung, alte Elek-

tronikartikel oder selbst hergestellte Handwerkskunst? Wer solche Artikel zum Beispiel im Bekanntenkreis oder auf Onlineportalen zum Verkauf anbietet, kann dies mit dem Hinweis versehen, dass ein Teil der Erlöse an eine Organisation gespendet wird. So generieren Sie wertvolle Hilfe und erhöhen möglicherweise auch die Bereitschaft von Interessierten für Ihre Artikel.

Für Fragen zu Ihrer eigenen Spendenaktion zugunsten der Welttierschutzgesellschaft kontaktieren Sie gern den Verein. Die gemeinnützige Organisation bietet Tierhilfe durch mehr als 30 Projekte weltweit für Streuner-, Nutz- und Wildtiere.

Weitere Informationen: www.welttierschutz.org/helfen (akz-o)



Foto: pexels.com/akz-o

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Freitag, 13. Januar 2023

Annahmeschluss ist am:

09.01.2023 um 10 Uhr

Rautenberg Media Zeitungspapier – nachhaltig & zertifiziert:
Made of paper awarded the EU Ecolabel
reg. no. FI/11/001, supplied by UPM

IMPRESSUM

MITTEILUNGSBLATT STRAELEN

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG

Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf

Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259

willkommen@rautenberg.media

Vi.S.d.P. Redaktioneller Teil:

Bianca Breuer und Christoph de Vries

Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:

Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG vierzehntäglich

Vi.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK

· Amtliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Straelen

Bürgermeister Bernd Kuse

Rathausstraße 1 · 47638 Straelen

· Politik

SPD Oliver Deest

Freie Wähler Christian Gier

CDU Jannis Delbeck

Kostenlose Haushaltsverteilung in Straelen. Zustellung ohne Rechtsanspruch. Einzelbezug über Rautenberg Media 5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Stadt Straelen. Sind gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet, erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingegebene

Pressematerialien

Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit. Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückgesandt. Keine garantierte Veröffentlichung. Entstehen Forderungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse- oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert Rautenberg Media Schadenersatz beim Einreicher. Bei irrtümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bildnachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressematerials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ihre Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen elektronischen Medien zu verwenden.

KONTAKT

MEDIENBERATERINNEN

Nadja Susko / Nicole Silin / Julia Winter

Maria Xanthopoulou

Fon 02241 260-110

service@rautenberg.media

VERTEILUNG regio-pressevertrieb.de

Regio Presse Vertrieb GmbH

mail@regio-pressevertrieb.de

SERVICE Fon 02241 260-112

service@rautenberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212

redaktion@rautenberg.media

INFORMATION

info@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media

facebook.de/rautenbergmedia

twitter.de/rautenbergmedia

instagram.de/rautenberg_media

vimeo.com/rautenbergmedia

ZEITUNG

mitteilungsblatt-straelen.de/e-paper

unserort.de/straelen

SHOP

rautenberg.media/anzeigen

LOKALER GEHT'S NICHT

Für Nordrhein-Westfalen publiziert Rautenberg Media über 80 Städte- und Gemeindezeitungen. Die Zeitungsartikel mit Bildmaterial erscheinen auch unter unserort.de, der Social-Media-Plattform von Rautenberg Media.



■ ZEITUNG

■ DRUCK

■ WEB

■ FILM



NOTDIENSTE

WIR SIND RUND UM DIE UHR FÜR SIE DA!



110 POLIZEI
112 FEUERWEHR



A POTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

Freitag, 23. Dezember

Niedertor-Apotheke

Niedertor 3, 47929 Grefrath (Oedt), 02158/6078

Samstag, 24. Dezember

Cuypers Apotheke Antwerpener Platz

Antwerpener Platz 1, 47623 Kevelaer, 02832-9893900

Sonntag, 25. Dezember

Marien-Apotheke

Webermarkt 1, 47647 Kerken (Nieukerk), 02833/2203

Montag, 26. Dezember

Adler-Apotheke

Klosterstr. 13, 47638 Straelen, 02834/2012

Dienstag, 27. Dezember

Gelderland-Apotheke-Cuypers

Clemensstraße 4, 47608 Geldern, 02831/9760255

Mittwoch, 28. Dezember

Drachen Apotheke

Issumer Str. 73, 47608 Geldern, 02831/6979

Donnerstag, 29. Dezember

Herzog Apotheke

Gelderstraße 28, 47608 Geldern, 028311346560

Freitag, 30. Dezember

Löwen-Apotheke OHG

Venloer Str. 33, 47638 Straelen, 02834/1814

Samstag, 31. Dezember

Martinus-Apotheke

Veerter Dorfstr. 22a, 47608 Geldern (Veert), 02831/5081

Sonntag, 1. Januar

Glocken-Apotheke

Hauptstr. 14, 41334 Nettetal (Hinsbeck), 02153/2561

Montag, 2. Januar

Markt-Apotheke

Markt 2, 47638 Straelen, 02834/2600

Dienstag, 3. Januar

Marien-Apotheke

Webermarkt 1, 47647 Kerken (Nieukerk), 02833/2203

Mittwoch, 4. Januar

Adler-Apotheke

Klosterstr. 13, 47638 Straelen, 02834/2012

Donnerstag, 5. Januar

Apotheke zur Friedenseiche

Friedensplatz 11, 47669 Wachtendonk, 02836/390

Freitag, 6. Januar

Drachen Apotheke

Issumer Str. 73, 47608 Geldern, 02831/6979

Samstag, 7. Januar

Gelderland-Apotheke-Cuypers

Clemensstraße 4, 47608 Geldern, 02831/9760255

Sonntag, 8. Januar

Barbara-Apotheke

Annastr. 1, 47608 Geldern, 02831/87277

Montag, 9. Januar

Löwen-Apotheke OHG

Venloer Str. 33, 47638 Straelen, 02834/1814

Dienstag, 10. Januar

Sebastian-Apotheke

Friedenstr. 61, 41334 Nettetal (Lobberich), 02153 915550

Mittwoch, 11. Januar

Markt-Apotheke

Markt 2, 47638 Straelen, 02834/2600

Donnerstag, 12. Januar

Marien-Apotheke

Webermarkt 1, 47647 Kerken (Nieukerk), 02833/2203

Freitag, 13. Januar

Adler-Apotheke

Klosterstr. 13, 47638 Straelen, 02834/2012

Samstag, 14. Januar

Marien-Apotheke

Hohe Str. 15, 47929 Grefrath (47929 Grefrath), 02158/2346

Sonntag, 15. Januar

Apotheke zur Friedenseiche

Friedensplatz 11, 47669 Wachtendonk, 02836/390

Angaben ohne Gewähr

116 116: Wer kennt diese Nummer?

Der positive Trend hält an: Fast 40 Prozent der Bundesbürger geben an, den Sperr-Notruf 116 116 zu kennen, so die neuesten Ergebnisse der aktuellen Marktforschung. Somit ist der Bekanntheitsgrad der 116 116 in den letzten vier Jahren um neun Prozent gestiegen. Wie schon in den Vorjahren zeigt sich, dass Menschen mit zunehmendem Alter eher vertraut sind mit dem Sperr-Notruf. Allerdings wird durch die Umfrage auch klar, dass manche den Sperr-Notruf 116 116 weiterhin nicht von der Rufnummer 116 117, der Kassenärztlichen Vereinigung, unterscheiden können. Zahlungskarten wie girocards oder Kreditkarten, Personalausweise, Online-Banking und SIM-Karten - all diese können über die 116 116 gesperrt werden. Für Verbraucher ist die Nutzung des

Sperr-Notrufs unkompliziert, denn eine Registrierung oder Anmeldung ist nicht nötig. Der Service ist zudem kostenlos, ein Anruf bei der 116 116 aus dem deutschen Festnetz ist gebührenfrei, aus dem Mobilnetz und aus dem Ausland können Gebühren anfallen. Wer möchte, kann sich auch die kostenlose Sperr-App herunterladen: Hier können die Daten der Zahlungskarten sicher gespeichert und girocards direkt aus der App gesperrt werden, sofern das teilnehmende Institut Zugang durch diese Applikation gewährt.

• Heimweg-Telefon

Für alle, die sich vom mulmigen Gefühl auf ihrem nächtlichen Weg mit einem netten Gespräch ablenken lassen möchten.

030 120 74 182

So. - Do. 20:00 - 24:00 Uhr

Fr. - Sa. 22:00 - 4:00 Uhr

ALLGEMEINE NOTDIENSTE

- Polizei-Notruf **110**
- Feuerwehr/Rettungsdienst **112**
- Ärzte-Notruf-Zentrale **116 117**
- Gift-Notruf-Zentrale **0228 192 40**
- Opfer-Notruf **116 006**



STROM WEG

STROM weg – was kann ich tun

1. Polizei und Feuerwehr haben immer, Rathäuser in solchen Krisenmomenten ebenfalls geöffnet
2. Wer hat ein Notstromaggregat – z.B. Stadt/ Gemeinde, Unternehmen, Krankenhäuser, Seniorenresidenzen, Bauernhöfe etc.
3. Handy aufladen: per Ladekabel im Auto
4. Vorsorge: eigenes, kleines Notstromaggregat oder Big Powerbank (mit Solar-Paneele) besorgen



Auf den Spuren der Neandertaler

Die Oberstufe des Städtischen Gymnasiums Straelen erlebt die Evolution hautnah

Am 6. Dezember fuhr der Biologie Leistungskurs der Q2 des SGS zusammen mit einigen Schüler*innen des Grundkurses ins Neandertal.

Auf dem Programm standen neben einer Fachführung „Human-evolution“ im Museum auch ein Workshop zum Thema „Human-fossilien“ (Schädel) in der Steinzeitwerkstatt. Zunächst wurden den Schüler*innen an ausgewählten Stationen die aktuellen Erkenntnisse der Menschheitsentwicklung sehr eindrücklich und anschaulich vermittelt. Fossile Zahn- und Schädelabgüsse, Werkzeuge, Übersichtskarten und Dermalplastiken menschlicher Verwandtschaft der letzten 2 Mio. Jahre machten die menschliche Evolutionsgeschichte für die Schüler*innen nachvollziehbar und verständlich. Sogar die neuesten Forschungsergebnisse des

Paläogenetikers Svante Pääbo (Medizinnobelpreis 2022, Entschlüsselung des Neandertaler-Genoms, Fachgebiet evolutionäre Anthropologie) wurden in der Führung nicht unerwähnt gelassen. So besitzen wir alle ca. 2 Prozent Neandertal-DNA. Pääbo fand heraus, dass bestimmte Neandertaler-Gene im Zusammenhang mit einer Covid-19-Immunität stehen.

Zudem konnten die Schüler*innen feststellen, dass es trotz vieler Ähnlichkeiten markante Unterschiede im Körperbau und der Schädelanatomie zwischen dem heutigen Menschen (*Homo sapiens sapiens*) und dem Neandertaler (*Homo neanderthalensis*) gibt. In einem anschließenden Workshop sortierten die Schüler*innen in Kleingruppen fossile Homininen-Schädel nach morphologischen Kriterien unter Berücksich-



Workshop Humanevolution

tigung weiterer Disziplinen wie der Paläogenetik, Altersdatierung und Umweltrekonstruktion in einen möglichen Stammbaum. Die Schüler*innen argumentierten ihre Zuordnung äußerst kompetent unter Verwendung der neu



In der Steinzeitwerkstatt

erlernten Fachterminologie. Abschließend waren sich die Schüler*innen einig: Es war eine spannende und empfehlenswerte Exkursion, die sich nicht nur im Hinblick auf das Abitur sehr gelohnt hat.

„Leuchtende Momente im November“

Vorleseprojekt von Caritas und Gymnasium im Marienpark

Schülerinnen des Religion-Grundkurses der Q1 sowie Fünftklässlerinnen des Städtischen Gymnasiums besuchten die Tagespflege Straelen des Caritasverbands Geldern-Kevelaer und sorgten für „Leuchtende Momente“ in der dunklen Jahreszeit. Das gleichnamige, gemeinsame Projekt von Caritas und Gymnasium brachte Gedichten, Märchen und Spiele zu den Seniorinnen und Senioren.

Vorab wurden im Religionsunterricht passende Märchen und Gedichte herausgesucht und eingeübt. Zusätzlich brachten die Mitarbeitenden der Tagespflege des Marien-Hauses weitere Ideen ein und ermöglichten den Schülerinnen Zugang zu weiteren Spielen sowie Sprichwörterrätseln. Die Freude in der Senioreneinrichtung war groß. In Kleingruppen wurden die Geschichte und Ge-

dichte vorgetragen. Am zweiten Tag, an dem die Schülerinnen und schon freudig erwartet wurden, spielten Alt und Jung fleißig Spiele und ein Sprichwortquiz. „Es herrschte eine gute Stimmung zwischen den Senioren und Schülerinnen - es wurde viel gelacht und sich unterhalten“, berichtet Daniela Hoppmanns, Leiterin der Tagespflege. Das Projekt „Leuchtende Momente“ war auch für die

Gymnasiastinnen ein besonderes Erlebnis. „Es war eine interessante und schöne Erfahrung, da ich in den Austausch mit demen-ten und motorisch eingeschränkten Personen kam. Sowohl für uns als auch für die Senioren war es eine schöne Abwechslung des Alltags“, berichtet die 16-jährige Lia. Dem stimmt auch die gleichaltrige Maline zu: „Die zwei Tage mit den Senioren haben wirklich Spaß gemacht. Ich würde es gerne nochmal machen, auch in meiner Freizeit“. Großes Lob gab es von der Senioreneinrichtung für das Engagement der Schülerinnen. Auch Sabrina Klink und Manuela Diepers-Gasch, Initiatorinnen seitens der Caritas, sind mit dem Projektverlauf mehr als zufrieden: „Toll, was die Mädchen auf die Beine gestellt haben - die Freude der Seniorinnen und Senioren konnte man an ihren Augen ablesen.“ Ein großes Wiedersehen gab es bei der Abschlussveranstaltung mit einem Pizzaaessen und einer Lesung der Autorin Jasmin Jülicher - und die Schulbücherei des Gymnasiums durfte sich zu Dank über ein fein geschnürtes Bücherpaket freuen.



„Leuchtende Momente“ - Schülerinnen und Schüler des städtischen Gymnasiums lesen für die Seniorinnen und Senioren Geschichten und Märchen vor. Foto: Caritasverband Geldern-Kevelaer